

Nr. 69 vom 21. August 2014

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg Referat 31 – Qualität und Recht

# Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Peace and Security Studies – (M.A.)" der Universität Hamburg

Vom 2. April 2014, 16. April 2014, 14. Mai 2014 und 28. Mai 2014

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. Juli 2014 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 28. Mai 2014, der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 14. Mai 2014, der Fakultät für Geisteswissenschaften am 16. April 2014 und der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 2. April 2014 auf Grund von § 126 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (Hmb-HG) vom 18. Juli 2001 (HGVBl. Seite 171) in der Fassung vom 14. April 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Peace and Security Studies – (M.A.)" der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

# § 1 Geltungsbereich, Akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den von der Universität Hamburg in Kooperation mit dem Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) durchgeführten konsekutiven Masterstudiengang "Master of Peace and Security Studies" (im Folgenden: "Studiengang"). Für Studierende, die das zweite Semester des Studiengangs "European Master's Degree in Human Rights and Democratisation" (E.MA) an der Universität Hamburg und dem IFSH absolvieren, gilt die Ordnung entsprechend.
- (2) Auf Grund einer bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 16 ff. verleiht die Universität Hamburg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.). An Studierende nach Absatz 1 Satz 2, die die Prüfungsleistungen nach Maßgabe der für den E.MA geltenden Rules of Assessment und dieser Prüfungsordnung erfolgreich absolviert haben, verleiht die Universität den akademischen Grad "European Master in Human Rights and Democratisation".

# § 2 Ziel des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist es, Absolventinnen und Absolventen eines sozial-, kultur-, geistes- oder naturwissenschaftlichen Studiums an einer deutschen oder ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule sowie akademisch ausgebildete erfahrene Praktiker auf anspruchsvollem Niveau in friedens- und sicherheitspolitische Fragestellungen und in die Grundlagen ihrer praxisorientierten Bearbeitung einzuführen. Ziel ist es des Weiteren, Methoden und Ergebnisse der Friedensforschung zu vermitteln und dadurch die Studierenden auf Tätigkeiten in der friedenswissenschaftlichen Forschung und Lehre bzw. friedens- und sicherheitspolitisch berufsfeldorientiert auf eine Tätigkeit bei nationalen und internationalen Organisationen, Verwaltungen, Verbänden, Unternehmen sowie in politischen Ämtern vorzubereiten.

Absolventinnen und Absolventen sollen ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anwenden können. Darüber hinaus sollen sie Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können, sich selbstständig neues Wissen und Können aneignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen. Auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen sollen unsere Absolventinnen und Absolventen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben.

# § 3 Durchführung des Studiengangs

(1) Der Studiengang wird von Fakultäten der Universität Hamburg in Kooperation mit dem Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) und einem Verbund verschiedener Residenzinstitutionen durchgeführt.

# § 4 Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Zur Durchführung des Studiengangs wird nach Maßgabe einer Kooperationsvereinbarung ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang;
- b) Vorschlag zur Einsetzung eines Zulassungs- und Prüfungsausschusses;
- c) Bestimmung der Zulassungstermine;
- d) Befassung mit Widerspruchsangelegenheiten;
- e) Vorschläge zur Ergänzung und Vorschläge zur Änderung der Ordnung des Studiengangs einschließlich der Festsetzung von Kostenumlage;
- f) Kooperationsvereinbarungen mit den Residenzinstitutionen und weiteren Einrichtungen;
- g) Bestellung einer Studiengangsleiterin bzw. eines Studiengangsleiters.
- (2) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:
- a) je eine bzw. ein von den Fakultäten entsandte Professorin bzw. Professor;
- b) drei vom IFSH entsandte Vertreter, davon mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren;
- c) eine Studierende bzw. ein Studierender des Studiengangs;
- d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe des akademischen Personals, das im Studiengang tätig ist;
- e) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe des Verwaltungspersonals, das im Studiengang tätig ist;
- f) die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter mit beratender Stimme;
- g) eine vom Verbund der Residenzinstitutionen benannte Vertreterin bzw. ein Vertreter mit beratender Stimme.
- (3) Die Mitglieder werden von der jeweiligen Fakultät, dem IFSH und den in Absatz 2 benannten Gruppen benannt und durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsund Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Mitglieder nach Absatz 2 lit. (a), (b), (d) und (e) werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt, das Mitglied nach lit. (c) für ein Jahr. Für die Mitglieder nach lit. (a) bis (d) werden jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses wählen aus dem Kreis ihrer professoralen Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der den Ausschuss leitet. Der Gemeinsame Ausschuss kann in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben treffen.
- (5) Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

# § 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

- (3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei eine Mehrheit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sicherzustellen ist:
- neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2. ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist.
- 3. ein Mitglied der Gruppe des TVP, das in dem Studiengang tätig ist,
- 4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.
- (5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 4 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4. Das Mitglied nach Abs. 4 Nr. 4 kann nur als beratendes Mitglied mitwirken.
- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Gemeinsamen Ausschuss vorgeschlagen und vom Dekanat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Zulassungs- und Prüfungsausschusses ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer stammen.
- (7) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (10) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studienund Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (11) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(12) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

# § 6 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studiengang sind:
- a) ein Hochschulabschluss im Umfang von 240 Leistungspunkten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, oder ein Hochschulabschluss im Umfang von weniger als 240 Leistungspunkten, verbunden mit dem Nachweis erbrachter berufspraktischer Erfahrungen auf dem Gebiet der Friedenswissenschaft und Sicherheitspolitik gemäß Absatz 2;
- b) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache werden nachgewiesen durch die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) oder eine gleichwertige Prüfung (B2/C1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen, GERS). Wer über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht verfügt, kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass er vor seiner Immatrikulation die DSH-Prüfung, das TestDaF-Sprachzeugnis oder eine gleichwertige Prüfung (B2/C1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen, GERS) nachweist. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden durch einen TOEFL-Test mit 230 (computer-based), 570 (paper-based), oder 88 (internet-based) Punkten, 5.5 IELTS, Advanced C oder eine gleichwertige Prüfung (B2/C1 Common European Framework of Reference for Languages, CEFR) nachgewiesen. Ausgenommen von dieser Nachweispflicht sind Bewerberinnen und Bewerber mit Deutsch bzw. Englisch als Muttersprache.
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die weniger als 240 Leistungspunkte nachweisen können, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag folgende Leistungen als äquivalent anerkennen:
- einschlägige, für den Studiengang relevante Berufserfahrung. Für derartige Berufserfahrung von mehr als einem Jahr können bis zu maximal 30 Leistungspunkte angerechnet werden.
- d) einschlägige, für den Studiengang relevante Praktika bis zu maximal 20 Leistungspunkten. Für Kurzpraktika (unter 1 Monat) können maximal 5 Leistungspunkte, für Praktika bis zu 3 Monaten 10 Leistungspunkte vergeben werden. Die anzurechnenden Praktika dürfen nicht bereits im Rahmen des vorherigen Studiums angerechnet worden sein.
- e) einschlägige, für den Studiengang relevante außeruniversitäre Fortbildungsveranstaltungen. Es können bis zu maximal 20 Leistungspunkte angerechnet werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss dem formlosen Antrag auf Anrechnung aussagekräftige Belege beifügen (z.B. Zeugnisse, Tätigkeitsbeschreibungen, Arbeitsverträge) und die im Rahmen der angeführten Leistungen erworbenen Kompetenzen schriftlich darlegen.

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet gemäß §12 über die Anzahl der anzurechnenden Leistungspunkte auf Grund des zeitlichen Aufwandes für die angeführten Leistungen und deren Relevanz für das Gebiet der Friedenswissenschaft und Sicherheitspolitik.

(3) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsund Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Zulassungsantrags.

# § 7 Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) Online-Bewerbungsformular, das unterschrieben mit einem Foto auch per Post zugesandt wird;
- b) Tabellarischer Lebenslauf;
- c) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
- d) Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlusszeugnis;
- e) Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache (vgl. § 6 Absatz 1 lit. b);
- f) Nachweis über einschlägige berufspraktische Erfahrungen soweit vorliegend;
- g) Motivationsschreiben, aus dem auf die besondere Eignung bzw. Motivation für den Studiengang geschlossen werden kann;
- h) Erklärung, die für den Studiengang festgesetzte Kostenumlage zu tragen. Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 7 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

# § 8 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Die Auswahlentscheidung erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe werden die Bewerberinnen und Bewerber anhand der folgenden Kriterien von der Studiengangsleitung nach dem Grad der Eignung und Motivation in eine Rangliste gebracht. In die Bewertung gehen folgende Kriterien mit gleichem Gewicht ein:
- a) Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) Ergebnis des Hochschulabschlusses,
- c) der berufspraktischen Erfahrungen und
- d) der wissenschaftlichen Tätigkeiten auf einem der Gebiete des Studiengangs.
- e) Die besondere Eignung bzw. Motivation für den Studiengang anhand des Motivationsschreibens und des Lebenslaufs.
- (3)Die Bewertung erfolgt in Form einer Note gemäß § 20.
- (4) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern werden vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Prüfung der Rangfolge gemäß Absatz 2 Bewerberinnen und Bewerber mindestens bis zur doppelten Zahl der noch verbleibenden Studienplätze für das weitere Auswahlverfahren ausgewählt. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht für das Auswahlverfahren ausgewählt wurden, erhalten einen ablehnenden Bescheid.
- (5) Das weitere Auswahlverfahren besteht aus einer einstündigen Klausur (Essay) und einem ausführlichen Interview, für die folgende Anforderungen gelten:
- a) In dem Essay sollen Gliederungs-, Argumentations- und Ausdrucksvermögen unter einer vorgegebenen Fragestellung auf dem Gebiet der Friedens- und Sicher-

- heitspolitik unter Beweis gestellt werden. Das Essay muss ein Konzept und eine systematisierte Gliederung und eine hierauf gestützte zwei bis fünfseitige Argumentation enthalten. Das Essay ist auf Vorschlag der Studiengangsleitung und mindestens einer weiteren Prüferin oder Prüfer gemäß § 14 vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Hinblick auf die Kriterien der Sätze 1 und 2 mit einer Note gemäß § 20 zu beurteilen.
- b) Das Interview wird von der Studiengangsleitung und mindestens einer weiteren Prüferin oder Prüfer gemäß § 14 mit jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber einzeln geführt und hat einen zeitlichen Umfang von ca. 20 Minuten. Es soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für den Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei soll zunächst auf den Argumentationsgang des Essays vertiefend eingegangen werden, um die Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit eigenen Argumenten und klärenden bzw. weiterführenden Fragestellungen festzustellen. Des Weiteren sollen kommunikative Kompetenzen nachgewiesen werden. Dabei sind u.a. die Ausdrucksweise, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation zu berücksichtigen. Das Interview wird in deutscher und englischer Sprache geführt. Auf diese Weise soll auch die mündliche Ausdrucksfähigkeit in den Fremdsprachen der Bewerberin bzw. des Bewerbers überprüft werden. Über die wesentlichen Fragen und Antworten ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Tag und Ort der Feststellung sowie die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und der Prüfenden enthalten. Das Interview wird auf Vorschlag der jeweils beteiligten Prüfende vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Hinblick auf die Kriterien der Sätze 2 bis 7 mit einer Note gemäß § 20 beurteilt.
- (6) Erscheinen Bewerberinnen bzw. Bewerber nicht zu den Terminen für das Essay und das Interview oder kann das Essay bzw. das Interview aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, besteht kein Anspruch auf einen weiteren Termin.
- (7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss erstellt eine Rangfolge, in die die Note der ersten Stufe des Auswahlverfahrens zu 50 % und die Noten des Essays und des Interviews mit je 25 % eingehen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss lässt eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern zu. Die weiteren Bewerberinnen und Bewerber werden in einer Warteliste erfasst und bei Nicht-Annahme von Studienplätzen entsprechend ihrem Platz in der Warteliste zugelassen. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinsame Ausschuss.

#### § 9 Studien- und Prüfungsaufbau

(1) Inhalt des Studiengangs sind transdisziplinäre, interdisziplinäre und praxisorientierte Fragestellungen und Analysen der Friedensforschung und Sicherheitspolitik. Der Studiengang dauert ein Jahr (zwei Semester) und beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Studiengang ist modular aufgebaut und besteht aus einer Interdisziplinären Orientierung als dem Einführungsmodul, sechs thematischen Modulen im 1. Semester sowie drei praxis- und forschungsorientierten Modulen im 2. Semester. Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung geregelt (siehe § 16). In begründeten Einzelfällen

kann der Gemeinsame Ausschuss aus or-ganisatorischen Gründen einzelne Modulinhalte modifizieren.

#### (2) Modulstruktur des Studiengangs:

Einführungsmodul: Interdisziplinäre Orientierung	4 LP
Wahlpflichtmodul I: Internationale Friedens- und Sicherheitspolitik	8 LP
Wahlpflichtmodul II: Friedenssicherungs- und Konfliktvölkerrecht	8 LP
Wahlpflichtmodul III: Naturwissenschaften und Frieden	8 LP
Wahlpflichtmodul IV: Ethik und Frieden	8 LP
Wahlpflichtmodul V: Politische Sicherheitsökonomie	8 LP
Pflichtmodul VI: Interdisziplinäres Querschnittsmodul	10 LP
Pflichtmodul VII: Praxis- und Forschungsmodul	8 LP
Pflichtmodul VIII: Masterarbeit	18 LP
Pflichtmodul IX: Abschlussmodul	4 LP
Gesamt:	60 LP

#### § 10 Module und Leistungspunkte (LP)

Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt.

#### § 11 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:
- a) Vorlesungen zur ausführlichen Vermittlung eines Stoffgebietes;
- Vertiefungsseminare zur ausführlicheren Auseinandersetzung mit den Schlüsselthemen eines Stoffgebietes;
- Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes bzw. Intensivkurse zur Aneignung wissenschaftlicher, rhetorischer oder didaktischer Kompetenzen;
- d) Blocklehrveranstaltungen zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung;
- e) Praxisseminare zur Aneignung des Wissens über die praktische Arbeit von deutschen, regionalen und internationalen Organisationen.
- (2) Für Lehrveranstaltungen kann in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme vorgesehen werden. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als fünfzehn Prozent der Lehrveranstaltungen unentschuldigt versäumt hat.
- (3) Die Festlegung der Lehrveranstaltungen der einzelnen Module sowie die Bestimmung der Lehrenden erfolgt in jährlichen Studienablaufplänen, die vom Gemeinsamen Ausschuss beschlossen werden. Dabei wird dem Anspruch eines trans- und interdisziplinären sowie praxisorientierten Lehrangebots Rechnung getragen.

- (4) Vorlesungen, Seminare und Übungen umfassen in der Regel zwei Semesterwochenstunden. Die Teilnahme an in Blockform durchgeführten Veranstaltungen entspricht dem jeweiligen zeitlichen Äquivalent.
- (5) Die Lehrveranstaltungen im ersten Semester werden in der Regel am Sitz des Studiengangs in Hamburg durchgeführt. Ergänzend zum modularen Lehrprogramm anrechenbare curriculare Lehrangebote der Universität Hamburg werden zu Beginn des Studienjahres angekündigt.
- (6) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten.

# § 12 Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten –soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit "bestanden" ausgewiesen.
- (5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss für den Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

# § 13 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Zulassungs- und Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

#### § 14 Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.
- (3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder der Universität sind.

#### § 15 Modulabschluss

- (1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) oder einer Studienleistung abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Teilnahme an Prüfungsoder Studienleistung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus, soweit diese gemäß § 11 (2) vorgesehen ist. Von dieser Regelung kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn der versäumte Lehrstoff nachgeholt werden konnte. Über die Nicht-Zulassung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich zu informieren.
- (2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

- (3) Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulprüfung bzw. alle Teilprüfungen einer Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.
- (4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

#### a) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

#### b) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

#### c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

#### d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

#### e) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

#### f) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

#### g) Midterm Colloquium

Im Rahmen des Midterm Colloquiums findet die Modulprüfung für das Modul VI in Form eines 15-minütigen Vortrags und einer ebenso langen mündlichen Prüfung statt. Darüber hinaus werden erste Konzeptentwürfe und infrage kommende Methoden der Masterarbeiten von Studierenden öffentlich präsentiert und im Plenum diskutiert.

#### h) Final Colloquium

Im Rahmen des Final Colloquiums findet die Modulprüfung für das Modul IX statt. Es werden die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeiten vorgestellt und diskutiert. Die Studierenden geben einen 15-minütigen Überblick über den wissenschaftlichen Neuwert ihrer Forschungsergebnisse und stellen diese und weiterführende Forschungsüberlegungen für zehn Minuten zur Diskussion.

- (5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.
- (6) Studienleistungen sind rein didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden.
- (7) Die Prüfungssprache entspricht in der Regel der Lehrveranstaltungssprache.
- (8) Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

#### § 16 Modulbeschreibungen

Das 1. Semester umfasst als Studiensemester in sechs Modulen die nachfolgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen:



a)

Modul (Kürzel) Modultitel: Modultyp:	Einführungsmodul Interdisziplinäre Orientierung Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Herstellung einer gemeinsamen Grundlage für vertieftes Lernen friedenswissenschaftlicher Inhalte; Erkennen des Wertes spezifischer Beiträge wissenschaftlicher Disziplinen für die akademische und praktische Beschäftigung mit Fragen von Sicherheit und Frieden.
Inhalte	Kernbestandteil des Moduls ist eine übergreifende interdisziplinäre friedenswissenschaftliche Vorlesungsreihe, die von der Universität Hamburg in Zusammenarbeit mit dem IFSH und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt wird. Sie behandelt aus interdisziplinärer Perspektive und methodisch strukturiert anhand von Fallbeispielen die Entstehung von Konflikten, ihre Früherkennung und Verstärkung, Formen des Konfliktaustrags und ihrer Bewältigung durch Vermittlung, Transformation sowie Friedensgestaltung.  Weitere Bestandteile des Einführungsmoduls sind die Einführung in den Studiengang, zwei Intensivkurse, die Vorstellung der Residenzinstitute und individuelle Studienberatungen.  Für die Teilnahme am Einführungsmodul werden 4 Leistungspunkte vergeben: 2 Leistungspunkte für die Überblicksvorlesung, sowie jeweils 1 Leistungspunkt für die beiden Intensivkurse. Die Teilnahme am Einführungsmodul ist für alle Studierenden obligatorisch. Während des Einführungsmoduls ist durch die Studierenden eine verbindliche Auswahl für die Module des 1. Semesters und eine Vorauswahl für die Themenbereiche der Praxis und Forschung im 2. Semester zu treffen.
Lehrformen/SWS	Vorlesung (VO) (1 SWS) Intensivkurs 1 und 2 (IK) (je 1 SWS)
Unterrichts-/ Arbeitssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtsprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Teilnahme- voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im ersten Semester
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfung	<ul> <li>Prüfungsvoraussetzungen: Studienleistungen</li> <li>Eine kurze Präsentation für den Intensivkurs 1</li> <li>Das Verfassen mindestens eines Beitrages für den Seminarbericht für den Intensivkurs 2</li> </ul>
	Modulabschluss wird in Form einer 90-minütigen Klausur über die Einführungsvorlesung durchgeführt. Die Studienleistung wird nicht differenziert benotet.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Einführungsvorlesung: 2 LP Intensivkurs 1: 1 LP Intensivkurs 2: 1 LP
Gesamtarbeitsauf- wand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Dauer	Ein Semester (Wintersemester)

# b)

Modul (Kürzel) Modultitel: Modultyp:	Modul I Internationale Friedens- und Sicherheitspolitik Wahlpflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden eignen sich vertieftes Wissen über die Verknüpfung friedenswissenschaftlicher und sicherheitspolitischer Theorieansätze mit theoriegeleiteter Praxisanalyse an. Sie werden zur analytischen Auseinandersetzung mit Tendenzen und Erfordernissen der Transformation internationaler Sicherheitspolitik befähigt. Sie werden befähigt, eigenständig neue Themenfelder im Bereich von Sicherheit und Frieden theoretisch einzuordnen und mit anerkanntem methodischem Instrumentarium zu analysieren.
Inhalte	Einführung in Grundlagen und Strukturen internationaler Sicherheit. Behandelt werden Ziele, Zielkonflikte und Organisationsformen internationaler Friedens- und Sicherheitspolitik. Grundlegende Wissensvermittlung über theoretische Ansätze zur Analyse von friedens- und sicherheitspolitischen Konflikten wird verknüpft mit Erkenntnisgewinn über die strukturelle Organisation des Friedens und der internationalen Sicherheit, über die Funktionalität von militärischen und nichtmilitärischen Instrumenten der Sicherheitspolitik sowie über die friedens- und sicherheitsorientierte Transformation internationaler Politik. Darstellung und Anwendung methodischen Standardinstrumentariums zur Analyse von Friedens- und Sicherheitspolitik.  Modul I besteht aus mindestens drei Basislehrveranstaltungen: einer einführenden Modulvorlesung und einem Vertiefungsseminar, sowie einer Wahlpflichtblocklehrveranstaltung. Weitere Vorlesungen und Vertiefungsseminare zur Ergänzung bzw. Vertiefung werden nach Verfügbarkeit angeboten.  Die Modulvorlesung behandelt zentrale Begriffe und Kategorien der internationalen Friedens- und Sicherheitspolitik (Frieden, Zivillisierung, Sicherheit, Konflikt, Gewalt, Krieg). Sie behandelt Ansätze für Theorien des Friedens (struktureller, demokratischer Frieden) sowie prägende Modelle internationaler Sicherheitspolitik (Abschreckung, Rüstungskontrolle, kooperative, gemeinsame, kollektive, menschliche Sicherheit). Anhand von geografischen und strukturellen Fallbeispielen werden Methoden der Konfliktanalyse und sicherheitspolitische Strategien vorgestellt (Nahost, Terrorismus u.a.). Vertiefungsseminare und Blocklehrveranstaltungen ergänzen das Studienangebot um die Behandlung themenspezifischer Fallbeispiele.
Lehrformen/SWS	Vorlesung (VO) (2 SWS) Vertiefungsseminar (VS) (2 SWS) Blocklehrveranstaltung (BLV) (1 SWS)
Unterrichts-/ Arbeitssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtsprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Teilnahme- voraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Einführungsmodul
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Studienschwerpunkt gewählt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studienschwerpunkte frei gewählt werden.

Art, Voraussetzung	Prüfungsvoraussetzungen: keine
und Sprache der	
(Teil-)Prüfung	Prüfungsart: Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen, in denen
	mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen
	nachgewiesen werden müssen. Die Modulteilprüfung für die Vorlesung
	wird je nach Maßgabe der Prüfenden in Form einer 2-stündigen Klausur,
	einer 12- bis 15-seitigen Hausarbeit oder einer 30-minütigen mündlichen Prüfung durchgeführt.
	Die Modulteilprüfung für jedes Vertiefungsseminar findet je nach Maß-
	gabe der Prüfenden entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer
	Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt.
	<i>Prüfungssprache</i> : Die Prüfungssprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand	
7	1.1.044.1.01.1054.10
(Teilleistungen)	Vertiefungsseminar: 3-4 LP Wahlpflichtblocklehrveranstaltung: 1 LP
	Die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte hängt vom erforderli-
	chen Aufwand für die Vertiefungsseminare ab.
Gesamtarbeitsauf-	8 LP im Schwerpunkt
wand des Moduls	
Häufigkeit des	Jährlich im Wintersemester
Angebots	
Dauer	Ein Semester (Wintersemester)
	·

c)

C)	
Modul (Kürzel) Modultitel: Modultyp:	Modul II Friedenssicherungs- und Konfliktvölkerrecht Wahlpflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden eignen sich Wissen über die Verknüpfung friedens- und rechtswissenschaftlicher Ansätze im Umgang mit der Prävention, dem Umgang mit und der Beilegung von Konflikten und Streitfällen an. Sie werden befähigt, eigenständig Konzepte des Völkerrechts auf Fragen der Friedenssicherung, der Kriegsverhütung und der Kriegführung anzu- wenden.
Inhalte	Einführung in Grundlagen und Strukturen des internationalen Rechts der Friedenssicherung und bewaffneter Konflikte (Recht der Kriegsverhütung und Gewaltprävention, ius contra bellum, Recht bewaffneter Konflikte, ius in bello, Recht der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, ius post bellum). Die zentralen Prinzipien des Friedenssicherungs- und Konfliktvölkerrechts werden dargestellt und in ihrem Zusammenwirken erläutert (Kriegsächtung und Gewaltverbot, friedliche Streitbeilegung, kollektive Sicherheit, Selbstverteidigung, Grundsätze des Rechts bewaffneter Konflikte und des Menschenrechtsschutzes). Die rechtlichen Regelungen und Strukturen der wichtigsten Regime werden in den Grundzügen behandelt (System kollektiver Sicherheit der Vereinten Nationen, Verteidigungspakte, Recht des internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikts, Mechanismen und Verfahren des Menschenrechts- und Minderheitenschutzes, Internationale Gerichtsbarkeit).  Modul II besteht aus mindestens drei Basislehrveranstaltungen: einer einführenden Modulvorlesung, einem Vertiefungsseminar und einer Wahlpflichtblocklehrveranstaltung. Weitere Vorlesungen und Vertiefungsseminare zur Ergänzung bzw. Vertiefung werden nach Verfügbarkeit angeboten.  Die Modulvorlesung macht die Studierenden mit den elementaren Bestandteilen des internationalen Rechtssystems vertraut. Anhand von Fallanalysen werden die Bindungskraft gewohnheitsrechtlicher und kodifizierter Normen für die Bewahrung, Herstellung und Konsolidierung des Friedens beleuchtet; Probleme der Durchsetzungskraft des Rechts werden ebenso behandelt wie Fragen der Anpassung und der Modernisierung des Völkerrechts. Behandelt werden themenspezifisch Grundprobleme des modernen Völkerrechts und seiner Entwicklung unter Berücksichtigung von Herausforderungen im Umgang mit Krieg und Frieden (z.B. Völkermord, Kriegführung, Terrorismus). Vertiefungsseminare vermitteln Kenntnisse in ausgewählten Einzelfragen (z.B. Kriegsfälle, Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime, Kriegsverbrechen und
Lehrformen/SWS	Vorlesung (VO) (2 SWS) Vertiefungsseminar (VS) (2 SWS) Blocklehrveranstaltung (BLV) (1 SWS)
Unterrichts-/ Arbeitssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtsprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Teilnahme- voraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Einführungsmodul

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Studienschwerpunkt gewählt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studi- enschwerpunkte frei gewählt werden.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfung	Prüfungsvoraussetzungen: keine  Prüfungsart: Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen, in denen mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Modulteilprüfung für die Vorlesung wird in Form einer mindestens 90-minütigen Klausur durchgeführt. Die Modulteilprüfung für jedes Vertiefungsseminar findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt.  Prüfungssprache: Die Prüfungssprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Modulvorlesung: 4 LP Vertiefungsseminar: 3-4 LP Wahlpflichtblocklehrveranstaltung: 1 LP Die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte hängt vom erforderlichen Aufwand für die Vertiefungsseminare ab.
Gesamtarbeitsauf- wand des Moduls	8 LP im Schwerpunkt
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Dauer	Ein Semester (Wintersemester)

# d)

Modul (Kürzel) Modultitel: Modultyp:	Modul III Naturwissenschaften und Frieden Wahlpflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse zu aktuellen und künftigen Sicherheitsgefährdungen, kriegerischen Konflikten und Konfliktfolgen, die durch naturwissenschaftlich-technische Entwicklungen ausgelöst oder beeinflusst werden. Sie werden durch die Vermittlung zentraler Kategorien und methodischer Instrumente befähigt, Aspekte der Rüstungskontrolle und Abrüstung wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie lernen, praktische Schritte und Vorschläge im Bereich der Rüstungskontrolle und Abrüstung unter naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig wissenschaftlich zu bewerten.
Inhalte	Naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sowie neue technologische Entwicklungen beeinflussen heute viele Bereiche der internationalen Sicherheit. Das übergreifende Konzept geht vom Zusammenspiel von Technologie- und Rüstungsdynamik(en) und der Ambivalenz von Naturwissenschaft und Technik aus. Neue Probleme (z.B. Information Warfare, Terroranschläge, Gefährdung kritischer Infrastrukturen) werden behandelt, die u.a. durch den Einfluss von Dual-Use-Potenzialen und die Rolle substaatlicher Akteure verschärft werden. Gleichzeitig thematisiert das Modul naturwissenschaftlich-technische Beiträge zur Konfliktbeilegung und Krisenprävention, insbesondere bei der Rüstungskontrolle und Abrüstung und der Untersuchung von Krisen und Konflikten (Spieltheorie, Wahrscheinlichkeitsrechnung). Grundkenntnisse der qualitativen und quantitativen Analyse sowie der Strukturen und Methoden naturwissenschaftlicher Betrachtung und Bearbeitung friedens- und sicherheitspolitischer Probleme werden vermittelt. Modul III besteht aus mindestens drei Basislehrveranstaltungen: einer einführenden Modulvorlesung, einem Vertiefungsseminar und einer Wahlpflichtblocklehrveranstaltung. Weitere Vorlesungen und Vertiefungsseminare zur Ergänzung bzw. Vertiefung werden nach Verfügbarkeit angeboten.  In der Modulvorlesung werden die naturwissenschaftlichen Grundlagen und Wechselwirkungen der Rüstungsdynamik im Bereich der Massenvernichtungswaffen, der konventionellen Kriegführung und des Terrorismus, sowie die Möglichkeiten ihrer Einhegung durch Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung verdeutlicht.  Vertiefungsseminare und Blocklehrveranstaltungen ergänzen das Studienangebot um die Behandlung themenspezifischer Fallbeispiele. Vertiefungsseminare behandeln Beiträge der Friedensforschung mit naturwissenschaftlichem Hintergrund zu Gefährdungen und zur Gestaltung internationaler Sicherheit.
Lehrformen/SWS	Vorlesung (VO) (2 SWS) Vertiefungsseminar (VS) (2 SWS) Blocklehrveranstaltung (BLV) (1 SWS)
Unterrichts-/ Arbeitssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtsprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Teilnahme- voraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Einführungsmodul
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Studienschwerpunkt gewählt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studienschwerpunkte frei gewählt werden.

Art, Voraussetzung und Sprache der	Prüfungsvoraussetzungen: keine
(Teil-)Prüfung	Prüfungsart: Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen, in denen mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Modulteilprüfung für die Vorlesung wird in Form einer Hausarbeit von 10-15 Seiten oder einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten durchgeführt.  Die Modulteilprüfung für jedes Vertiefungsseminar findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt.  Prüfungssprache: Die Prüfungssprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand	Modulvorlesung: 4 LP
(Teilleistungen)	Vertiefungsseminar: 3-4 LP
	Wahlpflichtblocklehrveranstaltung: 1LP
	Die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte hängt vom erforderlichen Aufwand für die Vertiefungsseminare ab.
Gesamtarbeitsauf- wand des Moduls	8 LP im Schwerpunkt
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Dauer	Ein Semester (Wintersemester)

# e)

Modul (Kürzel) Modultitel: Modultyp:	Modul IV Ethik und Frieden Wahlpflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Ziel ist es, Sicherung und Förderung des Friedens als eine ethische Herausforderung zu begreifen. Die Studierenden sollen mit Grundfragen ethischer Urteilsbildung (Kognitivismus, Non-Kognitivismus, praktischer Syllogismus, naturalistischer Fehlschluss) vertraut werden. Ferner geht es um die Vermittlung grundlegender friedensethischer Paradigmen (Pazifismus, gerechter Krieg, gerechter Friede) in historischer und systematischer Perspektive. Schließlich werden die Studierenden befähigt, eigenständig formale und inhaltliche ethische Kriterien auf friedensethische Herausforderungen der Gegenwart anzuwenden.
Inhalte	Auseinandersetzung mit Grundfragen des Friedens als Ziel menschlichen Handelns in der Schnittlinie von Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Gesellschaftsphilosophie sowie Rechtsphilosophie und Ethik. Vermittlung der beiden großen Traditionen der Friedensethik, nämlich der Lehre vom gerechten Krieg (Augustinus von Hippo, Thomas von Aquin) sowie der rechtsethischen Figur des Ewigen Friedens (Kant, Wilson, Habermas, Höffe). Ziel ist die Kenntnis der philosophischen Tiefenstruktur von politischen Konzepten der Friedensförderung, -sicherung sowie der -erhaltung und damit auch von Grundtypen ethischer Rechtfertigung bzw. Delegitimierung der Anwendung bewaffneter Gewalt. Angeschnitten werden Themen wie Humanitäre Intervention, Präventivkrieg, absolutes Folterverbot.  Modul IV besteht aus mindestens drei Basislehrveranstaltungen: einer einführenden Modulvorlesung, einem Vertiefungsseminar und einer Wahlpflichtblocklehrveranstaltung. Weitere Vorlesungen und Vertiefungsseminare zur Ergänzung bzw. Vertiefung werden nach Verfügbarkeit angeboten.  Im Zentrum der einführenden Modulvorlesung steht das Kriegsächtungsprogramm, und zwar sowohl in seiner ethischen Grundlegung als auch in den Versuchen seiner Implementierung. Fluchtpunkt ist die Fortschreibung dieses Programms als eine Synthese der Kantschen Friedensphilosophie mit der Lehre vom gerechten Krieg.  Vertiefungsseminare und Blocklehrveranstaltungen ergänzen das Studienangebot um die Behandlung themenspezifischer Fallbeispiele.
Lehrformen/SWS	Vorlesung (VO) (2 SWS) Vertiefungsseminar (VS) (2 SWS) Blocklehrveranstaltung (BLV) (1 SWS)
Unterrichts-/ Arbeitssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtsprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Teilnahme- voraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Einführungsmodul
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Studienschwerpunkt gewählt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studi- enschwerpunkte frei gewählt werden.

Art, Voraussetzung und Sprache der	Prüfungsvoraussetzungen: keine
(Teil-)Prüfung	Prüfungsart: Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen, in denen mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Modulteilprüfung für die Vorlesung wird in Form einer mindestens 90-minütigen Klausur oder einer Hausarbeit von 10-15 Seiten oder einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Die Modulteilprüfung für jedes Vertiefungsseminar findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt.  Prüfungssprache: Die Prüfungssprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Modulvorlesung: 4 LP Vertiefungsseminar: 3-4 LP Wahlpflichtblocklehrveranstaltung: 1 LP Die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte hängt vom erforderlichen Aufwand für die Vertiefungsseminare ab.
Gesamtarbeitsauf- wand des Moduls	8 LP im Schwerpunkt
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Dauer	Ein Semester (Wintersemester)

f)

Modul (Kürzel) Modultitel: Modultyp:	Modul V Politische Sicherheitsökonomie Wahlpflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Den Studierenden werden vertiefte Kenntnisse über Grundlagen und Strukturen der wirtschaftlichen Globalisierung und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung von Konflikten sowie deren Bewältigung vermittelt. Die Studierenden lernen, Konzepte sowie Methoden der Politischen Ökonomie auf Fragen von Frieden und Sicherheit anzuwenden. Sie werden befähigt, eigenständig die Bedeutung ökonomischer Aspekte von Themen im Umfeld von Frieden und Sicherheit zu erkennen und in eine breitere analytische Perspektive einzubringen.
Inhaite	Globalisierung bedeutet nicht nur einen Machtverlust der Nationalstaaten. Sie verändert zudem, durch Intensivierung von Handels- und Investitionsbeziehungen die Rahmenbedingungen für Krieg und Frieden. Die "dunkle Seite" der Globalisierung führt zu neuen Risiken. Auf der Grundlage klassischer Theorien der Politischen Ökonomie und neueren Erkenntnissen der Sicherheitsökonomik wird ein breites Feld von Themen mit Relevanz für Frieden, Sicherheit und Krieg behandelt. Dabei stehen politökonomische Ansätze im Zentrum. Zu den relevanten Themen gehören neuere Theorien über Bürgerkriege (Collier/Hoeffler), die Bedeutung von Rohstoffen für innerstaatliche und zwischenstaatliche Konflikte, Veränderungen im globalen Machtgefüge, ökonomische Erklärungen des Terrorismus und seine Folgen, und die Auswirkungen der Globalisierung auf zwischenstaatliche Beziehungen. Dieser Zusammenhang wird exemplarisch anhand der Bereiche Welthandel, internationale Finanzmärkte und Direktinvestitionen behandelt. Auf europäischer Ebene geht es insoweit um die rechtlichen Grundlagen der Integration und die rechtliche Strukturierung des gemeinsamen Marktes.  Methodisch stehen im diesem Modul sowohl im engeren Sinne wirtschaftswissenschaftliche als auch solche Ansätze im Vordergrund, mit denen wirtschaftliche und politische Aspekte verknüpft werden können. Dabei werden neben qualitativen auch einfache quantitative Methoden vorgestellt.  Modul V besteht aus mindestens drei Basislehrveranstaltungen: einer einführenden Modulvorlesung, einem Vertiefungsseminar und einer Wahlpflichtblocklehrveranstaltung. Weitere Vorlesungen und Vertiefungsseminare zur Ergänzung bzw. Vertiefung werden nach Verfügbarkeit angeboten.  Die Modulvorlesung vermittelt Grundkenntnisse der Politischen Sicherheitsökonomie. Vertiefungsseminare und Blocklehrveranstaltungen ergänzen das Studienangebot um die Behandlung themenspezifischer Fallbeispiele. Vertiefungsseminare behandeln politökonomische Aspekte von Bürgerkriegen und Nachkriegsordnungen, die Bedeutung von Rohstoffen für
Lehrformen/SWS	Vorlesung (VO) (2 SWS) Vertiefungsseminar (VS) (2 SWS) Blocklehrveranstaltung (BLV) (1 SWS)
Unterrichts-/ Arbeitssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtsprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Teilnahme- voraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Einführungsmodul
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Studienschwerpunkt gewählt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studienschwerpunkte frei gewählt werden.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfung	Prüfungsvoraussetzungen: keine  Prüfungsart: Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen, in denen mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Modulteilprüfung für die Vorlesung wird in Form einer 120-minütigen Klausur oder einer Hausarbeit von 10-15 Seiten durchgeführt.  Die Modulteilprüfung für jedes Vertiefungsseminar findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt.  Prüfungssprache: Die Prüfungssprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Modulvorlesung: 4 LP Vertiefungsseminar: 3-4 LP Wahlpflichtblocklehrveranstaltung: 1 LP Die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte hängt vom erforderlichen Aufwand für die Vertiefungsseminare ab.
Gesamtarbeitsauf- wand des Moduls	8 LP im Schwerpunkt
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Dauer	Ein Semester (Wintersemester)

# g)

Modul (Kürzel) Modultitel: Modultyp:	Modul VI Interdisziplinäres Querschnittsmodul Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden erkennen die Bedeutung und den Wert unterschiedlicher disziplinärer Zugänge und deren Verknüpfung in problemorientierten multidisziplinären Analysen für Fragen von Frieden und Sicherheit. Ihre Fähigkeiten, mit der Komplexität fächerübergreifender Perspektiven analytisch umzugehen, werden gestärkt. Sie werden befähigt, Zusammenhänge zwischen verschiedenen Themenfeldern und disziplinären Zugängen eigenständig zu analysieren und darzustellen.
Inhalte	Durch praxisgerichteten Bezug verknüpfen Blocklehrveranstaltungen die Inhalte der Module I-V und zielen auf die Förderung interdisziplinären Studierens und Forschens. Die Blocklehrveranstaltungen werden hauptsächlich von Dozentinnen und Dozenten der Residenzinstitute für das Sommersemester durchgeführt. Behandelt werden regionale Sicherheitsprobleme (u.a. Europa, Asien, Afrika), rüstungswirtschaftliche Probleme, die Praxis internationaler Friedenseinsätze und Methoden ziviler Konfliktbearbeitung, die Rolle nichtstaatlicher Kräfte bei der Transformation von Konflikten u.a. Die Themen der angebotenen Blocklehrveranstaltungen werden zu Studienjahresbeginn bekannt gegeben. Eine gesonderte obligatorische Blocklehrveranstaltung findet als zweiteilige wissenschaftliche Übung statt. Der erste Teil der Übung befasst sich mit dem wissenschaftlichen Schreiben, der zweite führt in die praktischen Methoden des sozialwissenschaftlichen Arbeitens ein. Fakultativ können die Studierenden am interdisziplinären Forschungskolloquium des IFSH teilnehmen. Die fakultative Teilnahme an mehr als den vorgeschriebenen Wahlpflicht-Blocklehrveranstaltungen (Vorlesungen, Vertiefungsseminare, Blocklehrveranstaltungen) aus dem Programm derjenigen Module I-V aus, die sie nicht als Schwerpunktmodule gewählt haben. Damit ergänzen sie ihre Kenntnisse in weiteren Disziplinen.
Lehrformen/SWS	4 Blocklehrveranstaltungen (BLV) (4 SWS) Übung (Ü) (1 SWS) Weitere Kurse (oder Kurs) aus dem Studienangebot an Vorlesungen und Vertiefungsseminaren in den Modulen I-V, die nicht den beiden von den Studierenden gewählten Wahlpflichtmodulen zugeordnet sind (2-4 SWS) oder zusätzliche Blocklehrveranstaltungen.
Unterrichts-/ Arbeitssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtsprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Teilnahme- voraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Einführungsmodul
Verwendbarkeit des Moduls	Der Besuch des Moduls VI ergänzt die Inhalte der Module der Studienschwerpunkte.

Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfung	Prüfungsvoraussetzungen: Besuch der unter Lehrformen genannten Veranstaltungen  Brüfungsgett. Das Modul umfasst eine Modulprüfung in der die Fähig.	
	Prüfungsart: Das Modul umfasst eine Modulprüfung, in der die Fähigkeit zur interdisziplinären Bearbeitung eines Themas nachgewiesen werden muss. Die Modulprüfung wird als 30-minütige mündliche Prüfung durchgeführt. Diese besteht aus einem 15-minütigen Vortrag (mit fünf Werktagen Vorbereitungszeit) sowie einer ebenso langen mündlichen Prüfung. Die Note für die Modulprüfung geht nicht in die Endnote ein.	
	Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch nach Wahl der Studierenden.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Blocklehrveranstaltungen: 4 LP Mündliche Modulprüfung VI: 2 LP Übung: 1 LP	
	Weitere Kurse (oder Kurs): Die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte hängt vom erforderlichen Aufwand für Vorlesungen und/oder Vertiefungsseminare ab: 3 LP. Alternativ können drei zusätzliche Blocklehrveranstaltungen mit je 1 LP gewählt werden.	
Gesamtarbeitsauf- wand des Moduls	10 LP im Schwerpunkt	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester	
Dauer	Ein Semester	

Das zweite Semester beinhaltet folgende Lehrangebote und Prüfungsleistungen:

a)

Modul (Kürzel) Modultitel: Modultyp:	Modul VII Praxis- und Forschungsmodul Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	In diesem Modul soll die Auswahl des Themas der Masterarbeit statt- finden. Es sollen die Fähigkeiten und Kenntnisse zur eigenständigen Forschung erweitert sowie exemplarisch die Kenntnisse über aktuelle Forschungsthemen im Umfeld der Friedensforschung und Sicherheits- politik vertieft werden. Die Praxisseminare dienen vor allem der Aneignung des Wissens über die praktische Arbeit von internationalen Organisationen (z.B. OSZE, UN, NATO, EU) durch Vorträge und Diskussionen.
Inhalte	Das Modul wird übereinstimmend mit den Vorgaben der Ordnung des Studiengangs in der Verantwortung der Fakultäten der Universität, des IFSH und der weiteren am Studiengang beteiligten kooperierenden Einrichtungen (Residenzinstitute – RI) gestaltet. Das Modul enthält ein Studium-, Praxis- und Forschungselement.  Die Studierenden sind zur Teilnahme an mindestens einem Praxisseminar verpflichtet. Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sind zur Teilnahme an Praxisseminaren im Umfang von 9 LP verpflichtet. Das Studium sollte nach Möglichkeit am jeweils gewählten Residenzinstitut durchgeführt werden, prinzipiell stehen jedoch den Studierenden alternierend oder zusätzlich auch Seminarangebote anderer Residenzinstitute zur Teilnahme offen. Die Teilnahme am Praxisseminar wird durch eine Modulteilprüfung nachgewiesen.  Praxis und Forschung: Die Studierenden absolvieren am gewählten Residenzinstitut ein Praxis- und Forschungselement. Sie beteiligen sich an den Querschnittsaufgaben und/oder an einem Studien- und Forschungsprojekt unter intensiver Betreuung eines wissenschaftlichen Mitglieds der jeweiligen Residenzinstitution. Anerkannt werden Tätigkeiten in der Selbstverwaltung und Verwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, der wissenschaftlichen und praktischen Organisation und Durchführung von Tagungen, der Beteiligung an Redaktionsarbeiten von Zeitschriften und Sammelbänden sowie sonstigen Servicefunktionen und Transferleistungen einer wissenschaftlichen Einrichtung. Die Forschung ist an das Profil des gewählten Residenzinstituts angepasst, idealtypisch eingebettet in dessen Forschungsvorhaben und Abteilungen. Sie schließt fakultativ die Teilnahme an nationalen und internationalen Tagungen/Seminaren im In- und Ausland sowie die Möglichkeit zu Auslandsaufenthalten bei vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen, internationalen Organisationen, Gerichten und anderen Institutionen ein. Die Studierenden legen sich auf das Thema der Masterarbeit, das anlässlich des Midterm-Colloquiums öffentlich präsentiert und von der Studiere
Lehrformen	Praxisseminar(e), Praxis- und Forschungsphase, individuelle Betreuung

Unterrichts-/ Arbeitssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtsprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	
Teilnahme- voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Wahlpflichtmodule, des Einführungsmoduls (Interdisziplinäre Orientierung) und des Pflichtmoduls VI (Interdisziplinäres Querschnittsmodul)	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul VII ist ein Pflichtmodul und dient der Auseinandersetzung mit friedenswissenschaftlich- und sicherheitspolitisch relevanten Themen in Praxis, der Forschungsbeteiligung an gewählten Residenzinstituten und einer vertieften Auseinandersetzung mit friedenswissenschaftlich- und sicherheitspolitisch relevanten Themen.	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfung	Prüfungsart: Das Modul umfasst eine Prüfungsleistung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Prüfungsleistung für das Praxisseminar wird entweder in Form einer Klausur, eines Referats oder als mündliche Prüfung durchgeführt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungsleistung wird nicht differenziert benotet.  Prüfungssprache: Die Sprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Praxisseminar(e): 3 LP 3 LP Praxis- und Forschungselement: 5 LP	
Gesamtarbeitsauf- wand des Moduls	8 LP/für Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 2 (9 LP)	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester	
Dauer	In der Regel 8-9 Wochen	

# b)

Modul (Kürzel) Modultitel: Modultyp:	Modul VIII Masterarbeit Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Das Modul VIII umfasst die Erarbeitung der Masterarbeit (vgl. § 17). Studierende sollen ihr in anderen Modulen erworbenes Wissen auf eine bestimmte Problemstellung anwenden und diese methodisch und theo- retisch bearbeiten und kritisch bewerten.
Inhalte	In den ersten acht Wochen besteht eine Anwesenheitspflicht am gewählten Residenzinstitut, um eine intensive Einbindung der Studierenden zu ermöglichen. Anschließend steht den Studierenden eine vier Wochen umfassende Phase zur Fertigstellung der Masterarbeit zur freien Verfügung.  In dieser Phase sollen neben der weiteren Erschließung des Themas auch Methodenfragen in Kooperation mit den Betreuern der Arbeit geklärt werden. Der Studiengang bietet darüber hinaus zentral Beratung für methodische Fragen an.
Lehrformen	Individuelle Betreuung
Unterrichts-/ Arbeitssprache	Deutsch oder Englisch
Teilnahme- voraussetzungen	Bestandene Module I–VII
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfung	Masterarbeit (40–50 Seiten) Die Masterarbeit kann in Englisch oder Deutsch verfasst werden.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Masterarbeit (18 LP)/für Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 2 (21 LP)
Gesamtarbeitsauf- wand des Moduls	18 LP/für Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 2 (21 LP)
Häufigkeit des Angebots	Einmal im Sommersemester
Dauer	12 Wochen

# c)

Modul (Kürzel) Modultitel: Modultyp:	Modul IX Abschlussmodul Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	In der abschließenden öffentlichen Präsentation der Forschungsergebnisse im Rahmen des Final Colloquiums (FC) sollen Studierende ihre Fähigkeiten zeigen, die Ergebnisse ihrer Masterarbeit in klarer, gut verständlicher Form zu präsentieren.
Inhalte	Das 2. Semester schließt mit dem Final Colloquium ab, welches als Modulprüfung IX zugleich den Studiengang beendet. Die Studierenden bereiten sich nach Abgabe der Masterarbeit auf das Final Colloquium vor. Sie erarbeiten nach den Vorgaben der Studienleitung visuelle Präsentation sowie Handouts, die vor dem FC einzureichen sind. Sie verbessern ihre Fähigkeiten zu erfolgreichem Präsentieren. Sie präsentieren ihre Ergebnisse mündlich im Kreis der Mitstudierenden (Anwesenheitspflicht) und Prüfenden entsprechend den Vorgaben der Studienleitung. Sie verteidigen die Ergebnisse ihrer Masterarbeiten in einer der Präsentation folgenden Diskussion. Sie verbessern ihre Fähigkeiten zur Darstellung und Verteidigung eingenommener Positionen.
Lehrformen	Individuelle Betreuung
Unterrichts-/ Arbeitssprache	Deutsch oder Englisch
Teilnahme- voraussetzungen	Bestandene Module I–VII
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfung	Prüfungsvoraussetzungen: Abgabe der Masterarbeit (Modul VIII)  Prüfungsart: Mündliche Prüfung im Rahmen des Final Colloquiums (25 Minuten)  Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch nach Wahl der Studierenden
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Mündliche Prüfung (4 LP)
Gesamtarbeitsauf- wand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Einmal im Sommersemester
Dauer	4 Wochen

#### § 17 Masterarbeit

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Masterarbeit anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Friedensforschung und Sicherheitspolitik nachgewiesen werden.
- (2) Die Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zu Themen des Lehrprogramms im Rahmen der Institutionen leisten, an denen die Studierenden ihre praxisorientierte Forschung durchführen bzw. durchgeführt haben. Die Ausgestaltung regelt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenvorschläge machen. Der Gemeinsame Ausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. Betreuer aufnehmen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwölf Wochen, für Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 2, 15 Wochen. Von der Bearbeitungszeit sind die letzten vier Wochen als individuelle Fertigstellungsphase für die Studierenden vorgesehen, in der sie von anderweitigen Forschungsverpflichtungen oder Arbeitsaufgaben am Residenzinstitut befreit sind. Die Masterarbeiten sind zum 15. Juli des jeweiligen Studienjahres elektronisch und in gedruckter und gebundener Fassung abzugeben. Für Studierende, die das zweite Semester an einem Residenzinstitut außerhalb Hamburgs verbringen, gilt auch das Datum des Poststempels, sofern sie sicher stellen können, das der Postweg nicht länger als maximal zwei Werktage dauert. Im Falle, dass der 15. Juli auf ein Wochenende fällt, ist zum 15. Juli die elektronische Fassung einzureichen. Die gedruckten und gebundenen Fassungen sind zum nächsten Werktag einzureichen. Sie sollen 40 bis 50 Seiten, für Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 2 etwa 80 Seiten umfassen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests (vgl. § 21 Absatz 2).
- (5) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium als MicrosoftWord-DOC- und PDF-Dokument bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder fristgemäß einzusenden (Posteingang). Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.
- (6) Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch

innerhalb von 4 Wochen ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 21 Abs. 1.

- (7) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass
- a) sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;
- b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

#### § 18 Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 14) schriftlich zu beurteilen. Mindestens einer der Gutachtenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und-lehrer stammen.
- (2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. beim Erstprüfer und der Zweitprüferin bzw. beim Zweitprüfer erfolgen. Die Notenvergabe richtet sich nach § 20. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit "nicht ausreichend" (5,0) beurteilt oder beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachten zwei Notenstufen oder mehr, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit "ausreichend" (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet.
- (3) Für die bestandene Masterarbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben.

# § 19 Wiederholung von Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfungs- oder Studienleistung drei Versuche zur Verfügung. Die Lehrenden können Prüfungstermine festsetzen, die von den Studierenden wahrgenommen werden sollen. Nehmen die Studierenden an einer Prüfung, zu der sie sich angemeldet haben, aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht teil, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht bestanden. Die Anmeldung erfolgt in Koordination mit der Studiengangsleitung und dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss.
- (2) Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von 4 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen erfolgen. Im Falle einer zweiten Wiederholung einer mündlichen Prüfung ist diese in Anwesenheit der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses bzw. eine durch die oder den Aus-

schussvorsitzenden benannten Vertreter oder Vertreterin und eine bzw. einen weiteren Prüfenden des Studiengangs durchzuführen. Die zweite Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Prüfung erfolgt durch Teilnahme an einer in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses gestellten Klausur aus dem betreffenden Modul an einem von der Studiengangsleitung festzulegenden Klausurtermin. Der Termin der zweiten Wiederholung einer Prüfung soll nicht später als drei Monate nach der vorhergehenden Prüfung liegen.

- (3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen. Bei den Teilprüfungsleistungen werden im Falle des Wechsels der Lehrveranstaltung Wiederholungsversuche angerechnet.
- (4) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit "nicht ausreichend" (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Studiengangs teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die Leiterin oder der Leiter einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

#### § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung	
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt	
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten in den einzelnen Teilprüfungsleistungen, die während des Semesters festgelegt werden müssen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote einfließen, werden im Transcript of Records gesondert ausgewiesen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Druchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

- (4) Die Prüfung für den "Master of Peace and Security Studies" ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erlangt hat.
- (5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

Wahlpflichtmodul 1: 25%
Wahlpflichtmodul 2: 25%
Modul VIII: 40%
Modul IX: 10%

Sie ergibt sich aus der folgenden Bewertung: Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; für die Gewichte die beiden ersten Stellen hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Druchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

- (7) Dem Zeugnis wird ein Diploma-Supplement nach den jeweils geltenden Bestimmungen beigefügt.
- (8) Gegen die Festsetzung der Gesamtnote gemäß Absatz 6 ist der Widerspruch bei dem Gemeinsamen Ausschuss zulässig.

# § 21 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)Prüfung zurücktritt oder eine

schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG).

#### § 22 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören z.B. auch Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i.S.d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Gemeinsamen Ausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

# § 23 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Gemeinsame Ausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

# § 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module und weitere Lehrveranstaltungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts (M.A.) der Universität Hamburg mit dem Datum des Zeugnisses. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.
- (3) Darüber hinaus stellt der Gemeinsame Ausschuss auf Antrag ein Diploma-Supplement aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

#### § 25 Kostenumlage

Die Studierenden haben je Semester einen Kostenbeitrag für den Aufenthalt in den Residenzinstitutionen in Höhe von Euro 500,00 zu entrichten. Für die Kostenumlage kann ein Stipendium des IFSH beantragt werden. Die Vergabe von Stipendien erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des IFSH Fördervereins.

#### § 26 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.

Hamburg, den 22. Juli 2014 Universität Hamburg